

## Abschnitt C

### Beiträge

#### Gesetzestexte

#### § 166 SGB VI

##### Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter

(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. ...
2. bei Personen, die Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist,
  - 2a. bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, der Betrag von 400 Euro,
  - 2b. bei Personen, die neben Arbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen und bei denen die für das Arbeitslosengeld nach Nummer 2 ermittelte beitragspflichtige Einnahme einen Betrag von 400 Euro unterschreitet, für Arbeitslosengeld II die Differenz zwischen dem Betrag von 400 Euro und der für das Arbeitslosengeld nach Nummer 2 ermittelten beitragspflichtigen Einnahme,
  - 2c. bei Personen, die Teilarbeitslosengeld oder Teilübergangsgeld beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts,

3.-4. ....

(2) ...

#### § 170 SGB VI

##### Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

Die Beiträge werden getragen

1. bei Wehr oder Zivildienstleistenden, Beziehern von Arbeitslosengeld II und für Kindererziehungszeiten vom Bund
2. ...

**§ 173 SGB VI****Grundsatz**

Die Beiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, von denjenigen, die sie zu tragen haben (Beitragsschuldner), unmittelbar an die Träger der Rentenversicherung zu zahlen. Die Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld II zahlen die Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger.

**§ 279f SGB VI****Beitragspflichtige Einnahmen und Beitragstragung bei Beziehern von Unterhaltsgeld**

Beitragspflichtige Einnahmen sind bei Personen, die nach § 229 Abs. 8 für die Dauer des Bezugs von Unterhaltsgeld versicherungspflichtig sind, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist. Bei Personen, die neben Unterhaltsgeld aus Arbeitslosengeld II beziehen, gilt § 166 Abs. 1 Nr. 2b entsprechend. Die Beiträge werden vom Leistungsträger getragen.

**Beiträge**

- 1. Beitragspflichtige Einnahmen in der Rentenversicherung**
- 1.1 Arbeitslosengeld II - Bezug**
- 1.2 Bezug von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosengeld**
- 1.2.1 Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen bei gleichzeitigem Bezug Arbeitslosengeld**
- 1.3 Bezug von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosengeld und Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung**
- 1.3.1 Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen bei gleichzeitigem Bezug von Arbeitslosengeld und Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung**
- 2. Information des Leistungsbeziehers**
- 3. Beitragssätze**
- 4. Tragung und Zahlung der Beiträge**
- 5. Verfahren**
- 6. Säumniszuschläge**

## Beiträge

### 1. Beitragspflichtige Einnahmen in der Rentenversicherung **Grundsatz (C.0)**

Der monatliche Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung errechnet sich auf der Grundlage der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen und des jeweiligen Beitragssatzes des zugeordneten Versicherungszweiges.

#### 1.1 Arbeitslosengeld II - Bezug

(1) Bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, gilt als beitragspflichtige Einnahme monatlich ein fixer Betrag von 400 € (§ 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI). **Berechnungsgrundlage (C.1)**

(2) Besteht für einen vollen Kalendermonat Anspruch auf Arbeitslosengeld II, sind unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Tage stets 30 Tage zu berücksichtigen: **Berechnungszeitraum (C.2)**

- 01.02. – 28.02. = 30 Tage
- 01.03. – 31.03. = 30 Tage
- 01.04. – 30.04. = 30 Tage

(3) Besteht nur für Teile eines Monats Anspruch auf Arbeitslosengeld II, ist die beitragspflichtige Einnahme von 400 Euro für diesen Zeitraum anteilig zu berechnen. Dabei sind die Leistungstage taggenau zu ermitteln:

- 01.02. – 17.02. = 17 Tage
- 20.03. – 31.03. = 12 Tage
- 01.05. – 11.05. und 26.05. – 29.05. = 15 Tage

(4) Die beitragspflichtigen Einnahmen sind grundsätzlich jeweils für den Kalendermonat zu berechnen;

- 15.03. – 10.04. = 17 Tage für März und 10 Tage für April
- 01.05. – 15.06. = 30 Tage für Mai und 15 Tage für Juni

(5) Zwischenergebnisse sind auf 4 Stellen nach dem Komma, das Endergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. Es gilt der Grundsatz Multiplikation vor Division.

(6) Für Teilmonate wird die beitragspflichtige Einnahme wie folgt berechnet:

$400 \text{ €} \times \text{Anspruchstage} : 30 \text{ Tage}$

Beispiele:

#### a) Arbeitslosengeld II – Bezug vom 15.07. bis 31.07.

$400 \text{ €} \times 17 \text{ Tage} = 6.800,00 \text{ €}$   
 $6.800,00 : 30 \text{ Tage} = 226,6667 \text{ €} \rightarrow 226,67 \text{ €}$

Für die Zeit vom 15.07. bis 31.07. ist als beitragspflichtige

Einnahme der Wert von 226,67 € zu berücksichtigen.

**b) Arbeitslosengeld II – Bezug vom 01.10. bis 13.10. und vom 25.10. bis 31.10.**

01.10. bis 13.10. = 13 Tage

$400 \text{ €} \times 13 \text{ Tage} = 5.200,00 \text{ €} : 30 \text{ Tage} = 173,3333 \rightarrow 173,33 \text{ €}$

25.10. bis 31.10. = 7 Tage

$400 \text{ €} \times 8 \text{ Tage} = 3.200,00 \text{ €} : 30 \text{ Tage} = 106,6667 \rightarrow 106,67 \text{ €}$

Für den Monat Oktober sind als beitragspflichtige Einnahme 280,00 € (173,33 + 106,67 €) zu berücksichtigen.

**1.2 Bezug von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosengeld**

(1) Die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI führen zu einer Minderung der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II (§ 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI). **Minderung bei Alg – Bezug (C.3)**

(2) Nach dem Wortlaut des § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI ist die beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld nur dann anzurechnen, wenn diese weniger als 400 € beträgt. Dem Willen des Gesetzgebers folgend sind jedoch die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld stets mindernd zu berücksichtigen.

(3) Es ist zu beachten, dass soweit Arbeitslosengeld wegen eines ruhenden Anspruchs nicht gezahlt wird, keine Versicherungspflicht besteht. Insoweit liegen in dieser Zeit keine beitragspflichtigen Einnahmen vor. **Ruhen des Ag-Anspruchs (C.4)**

(4) Teilnehmer an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, denen Uhg vor dem 01.01.2005 zuerkannt worden ist, erhalten nach § 434j SGB III – ohne Neuberechnung – die neue Leistungsart Alg-W = Arbeitslosengeld bei Weiterbildung. **Minderung bei Alg-W (C.5)**

Der Bezug von Alg-W führt daher auch in Übergangsfällen zu einer Minderung der beitragspflichtigen Einnahme.

(5) Teilnehmer an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, denen Unterhaltsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe bewilligt wurde, erhalten bis zum Maßnahmeende weiterhin diese Leistung (§ 434j Abs. 10 SGB II). Nach § 229 Abs. 8 SGB VI besteht in diesen Fällen bis zum letzten Tag des Leistungsbezugs Versicherungspflicht; nach § 279f Satz 2 SGB VI mindern auch diese beitragspflichtigen Einnahmen die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II. **Minderung bei Uhg in Höhe der Alhi (C.6)**

(6) Eine Minderung der beitragspflichtigen Einnahmen hat keinen Einfluss auf das Bestehen der Versicherungspflicht. Dies gilt auch, wenn sich beim Arbeitslosengeld II keine beitragspflichtigen Einnahmen und somit auch keine Beitragszahlungen mehr ergeben. **Versicherungspflicht (C.7)**

(7) Die Berücksichtigung von Einnahmen erfolgt im Beitragsrecht der Sozialversicherung nach dem Entstehungsprinzip. Anders als bei der Prüfung der Einkommensanrechnung werden daher die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht ab Datum des Zuflusses, sondern für den Zeitraum, für den das Arbeitslosengeld zusteht, gemindert. **Berücksichtigungszeitraum (C.8)**

(8) Liegen für einzelne Zeiträume eines Monats unterschiedliche Tatbestände vor (z. B. reiner Arbeitslosengeld II-Bezug oder gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II, etc.), sind die beitragspflichtigen Einnahmen für jeden einzelnen Zeitraum zu ermitteln. Die Summe der Einnahmen der einzelnen Zeiträume bildet dann die beitragspflichtigen Einnahmen für den jeweiligen Kalendermonat. **Berechnungszeitraum (C.9)**

(9) Die Leistungstage für die einzelnen Zeiträume sind in chronologischer Reihenfolge zu ermitteln. Die Zahl der Tage des letzten in einem Kalendermonat liegenden Zeitraums wird ermittelt, in dem von der Zahl 30 die bereits berücksichtigten Leistungstage subtrahiert werden.

(10) Bei der Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen dürfen sich aus der Minderung in dem einzelnen Zeitraum (vgl. Abs. 7) keine negativen Ergebnisse ergeben. Übersteigt der Minderungsbetrag den zu mindernden Betrag ergibt sich für diesen Zeitraum stets ein Wert von 0. **Keine negativen Ergebnisse (C.10)**

(11) Nummer 1.1 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

### 1.2.1 **Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen bei gleichzeitigem Bezug von Arbeitslosengeld**

(1) Bei einem gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II sind 80 v. H. des für das Arbeitslosengeld maßgeblichen Arbeitsentgelts (§166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) von der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II-Bezug in Abzug zu bringen. **Berechnung (C.11)**

(2) Die auf einen Teilmonat entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen aus Arbeitslosengeld II mindern sich um die in diesem Teilmonat angefallenen beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld-Bezug. Beitragspflichtige Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld-Bezug für Teilmonate, für die kein Arbeitslosengeld II gezahlt wird, bleiben außer Betracht.

Beispiele:

#### **a) Arbeitslosengeld II – Anspruch für vollen Kalendermonat**

Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II vom 01.10. bis 31.10.; Arbeitslosengeld beruht auf einem täglichen Arbeitsentgelt von 15,00 €

Berechnung:

$$\begin{array}{r} 400,00 \text{ € monatliches Entgelt aus Alg II} \\ \text{././} \quad 360,00 \text{ € Entgelt aus Alg (15,00 € x 30 Tage x 80 v.H.)} \\ \hline 40,00 \text{ €} \end{array}$$

Im Oktober beträgt die beitragspflichtige Einnahme 40,00€.

### **b) Anspruch besteht für unterschiedliche Zeiträume innerhalb eines Monats**

Bezug von Arbeitslosengeld II vom 01.09. bis 30.09.

Bezug von Arbeitslosengeld vom 01.09. bis 20.09. nach einem täglichen Arbeitsentgelt von 20,00 Euro und vom 21.09. bis 30.09. nach einem täglichen Arbeitsentgelt von 15,00 Euro.

Da im Arbeitslosengeld II-Bezugszeitraum Arbeitslosengeld in unterschiedlicher Höhe zu berücksichtigen ist, muss jeder Zeitraum für sich betrachtet und berechnet werden.

Berechnung:

Arbeitslosengeld II-Bezugszeitraum vom 01.09. – 20.09.

- Beitragspflichtige Einnahmen aus Arbeitslosengeld II  
400 € x 20 Tage : 30 Tage = 266,6667 €

- Beitragspflichtige Einnahmen aus Arbeitslosengeld  
20 € x 20 Tage x 80 v. H. = 320,0000 €

Berechnung:

$$\begin{array}{r} 266,6667 \text{ €} \\ \text{././} \quad 320,0000 \text{ €} \\ \hline - 53,3333 \text{ €} \rightarrow 0,00 \text{ €} \end{array}$$

Arbeitslosengeld II-Bezugszeitraum 21.09. – 30.09.

- Beitragspflichtige Einnahmen aus Arbeitslosengeld II  
400 € x 10 Tage : 30 Tage = 133,3333 €

- Beitragspflichtige Einnahmen aus Arbeitslosengeld  
15 € x 10 Tage x 80 v. H. = 120,0000 €

Berechnung:

$$\begin{array}{r} 133,3333 \text{ €} \\ \text{././} \quad 120,0000 \text{ €} \\ \hline 13,3333 \text{ €} \rightarrow 13,33 \text{ €} \end{array}$$

Für den Monat September sind 13,33 € (0,00 € + 13,33 €) als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen.

### **c) Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht nur für einen Teilmonat**

Bezug von Arbeitslosengeld II vom 01.03. -31.03.

Bezug von Arbeitslosengeld vom 01.03. bis 17.03. nach einem täglichen Arbeitsentgelt von 15,00 €

Berechnung:

Arbeitslosengeld II-Bezugszeitraum 01.03 -17.03.

- Beitragspflichtige Einnahmen aus Arbeitslosengeld II  
 $400 \text{ €} \times 17 \text{ Tage} : 30 \text{ Tage} = 226,6667 \text{ €}$

- Beitragspflichtige Einnahmen aus Arbeitslosengeld  
 $15 \text{ €} \times 17 \text{ Tage} \times 80 \text{ v. H.} = 204,0000 \text{ €}$

Berechnung:

	226,6667 €
./.	204,0000 €
	22,6667 € → 22,67 €

Arbeitslosengeld II-Bezugszeitraum 18.03. – 31.03.

- Beitragspflichtige Einnahmen aus Arbeitslosengeld II  
 $400 \text{ €} \times 13 \text{ Tage} : 30 \text{ Tage} = 177,3333 \text{ €} \rightarrow 177,33 \text{ €}$

Für die Zeit vom 01.03 bis 31.03. sind 200,00 € (22,67 + 177,33 €) als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen.

### 1.3 **Bezug von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosengeld und Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung**

(1) Beitragspflichtige Einnahmen aus einer sozialversicherungspflichtigen (Neben-) Beschäftigung wirken sich auf die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II nur dann aus, wenn gleichzeitig Arbeitslosengeld bezogen wird. Eine direkte Anrechnung von Einnahmen aus einer sozialversicherungspflichtigen (Neben-) Beschäftigung auf die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II sieht das Rentenversicherungsrecht nicht vor.

**Bezug von Alg II, Alg I und Beschäftigung (C.12)**

2) Beitragspflichtige Einnahmen aus einer (Neben-) Beschäftigung führen zu einer Minderung der beitragspflichtigen Einnahmen aus Arbeitslosengeld (§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) und können somit zu einer Erhöhung der beitragspflichtigen Einnahmen aus Arbeitslosengeld II führen.

(3) Liegt das Bruttoarbeitslohn innerhalb der Gleitzone (zwischen 400,01 Euro und 800,00 Euro), sind die Besonderheiten der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV zu berücksichtigen. Danach hat der Arbeitgeber die beitragspflichtige Einnahme (§ 163 Abs. 10 SGB VI) nach einer besonderen Formel zu ermitteln. Die so ermittelten beitragspflichtigen Einnahmen sind der Anrechnung zugrunde zu legen.

(4) Sind laufende Einnahmen für einen vollen Kalendermonat anzurechnen, gelten diese unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Tage des Kalendermonats stets als in 30 Tagen erzielt.

**Einmaliges und laufendes Einkommen (C.13)**

(5) Bei einmaligen Einnahmen sind die Kalendertage zu berücksichtigen, in denen diese Einnahmen tatsächlich erzielt wurden.

(6) Nummer 1.2 Abs. 2 bis 9 gelten entsprechend.

### 1.3.1 Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen bei gleichzeitigem Bezug von Arbeitslosengeld und Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

(1) 80 v. H. des dem Arbeitslosengeld zugrunde liegenden Arbeitsentgelts sind um 80 v. H. der zeitgleichen Einnahmen aus der (Neben-) Beschäftigung zu vermindern (§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Der sich hieraus ergebende Unterschiedsbetrag ist von den zeitgleichen beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld II – Bezug abzuziehen. **Berechnung (C.14)**

(2) Die Berechnung lässt sich vereinfacht in folgender Formel darstellen:

Einnahme aus Arbeitslosengeld (80 v. H. des Arbeitsentgelts)  
 ./. 80 v. H. der Einnahme aus der Beschäftigung  
 Minderungsbetrag aus Arbeitslosengeld  
 ↓ ↓

Einnahme aus Arbeitslosengeld II (§166 Abs.1 Nr.2a SGB VI)  
 ./. Minderungsbetrag aus Arbeitslosengeld  
 Einnahme aus Arbeitslosengeld II (§166 Abs.1 Nr.2b SGB VI)

#### Beispiele:

#### Arbeitslosengeld II, Arbeitslosengeld und sozialversicherungspflichtigem Nebeneinkommen (jeweils voller Monat)

Bezug von Arbeitslosengeld II, Arbeitslosengeld und sozialversicherungspflichtigem Nebeneinkommen für die Zeit vom 01.01. bis 31.01.,  
 Arbeitslosengeld beruht auf einem täglichen Arbeitsentgelt von 20 €, das sozialversicherungspflichtige Nebeneinkommen (NE) beträgt 500 €

Berechnung:

- Beitragspflichtige Einnahme aus Arbeitslosengeld:  
 20 € x 30 Tage x 80 v. H. = 480,00 €

- Beitragspflichtige Einnahme aus NE:  
 500 € x 80 v. H. = 400,00 €

- Minderungsbetrag:  
 480,00 €  
 ./. 400,00 €  
 80,00 €

- Bereinigte beitragspflichtige Einnahme aus Arbeitslosengeld II  
 400,00 €  
 ./.. 80,00 €  
 320,00 €

Für den Monat Januar sind als beitragspflichtige Einnahme 320,00 € zu berücksichtigen.

**a) Arbeitslosengeld II, Arbeitslosengeld und sozialversicherungspflichtigem Nebeneinkommen (Teilmonat)**

Arbeitslosengeld II - Bezug vom 13.01. bis 17.01.,  
 Arbeitslosengeld – Bezug vom 01.01. bis 17.01. nach einem  
 täglichen Arbeitsentgelt von 15 €,  
 Sozialversicherungspflichtiges Nebeneinkommen vom  
 01.01. bis 14.01. in Höhe von monatlich 460 €.

Berechnung:

Da im Arbeitslosengeld II-Bezugszeitraum beitragspflichtige Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld-Bezug in unterschiedlicher Höhe zu berücksichtigen sind, muss jeder Zeitraum für sich betrachtet und berechnet werden.

Arbeitslosengeld II-Bezugszeitraum 13.01. – 14.01.

- Beitragspflichtige Einnahme aus Arbeitslosengeld II:  
 400 € x 2 Tage : 30 Tage (13.01. – 14.01.) = 26,6667 €

- Beitragspflichtige Einnahme aus Arbeitslosengeld:  
 15 € x 2 Tage x 80 v. H. = 24,0000 €

- Beitragspflichtige Einnahme aus Nebeneinkommen:  
 460 € x 80 v. H. = 368 €

368 € x 2 Tage : 30 Tage = 24,5333 €

- Minderungsbetrag:

24,0000 €  
 ./.. 24,5333 €  
 - 0,5300 € → 0,00 €

- Bereinigte beitragspflichtige Einnahme aus Arbeitslosengeld II:

26,6667 €  
 ./.. 0,0000 €  
 26,6667 € → 26,67 €

Arbeitslosengeld II-Bezugszeitraum 15.01. – 17.01.

- Beitragspflichtige Einnahme aus Arbeitslosengeld II:  
 400 € x 3 Tage : 30 Tage (15.01. – 17.01.) = 40,0000 €

- Beitragspflichtige Einnahme aus Arbeitslosengeld:  
 15 € x 3 Tage x 80 v. H. = 36,0000 €

- Bereinigte beitragspflichtige Einnahme aus Arbeitslosengeld II:

40,0000 €  
 ./.. 36,0000 €  
 4,0000 € → 4,00 €

Für die Zeit vom 13.01. bis 17.01. sind 30,67 € (26,67 € + 4,00 €) als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen

## 2 Information des Leistungsbeziehers

Der Leistungsbezieher ist zum Ende des Leistungsbezugs und/oder zum Jahreswechsel über die an den Rentenversicherungsträger gemeldeten Entgelte zu unterrichten; ändern sich die ursprünglich bescheinigten Daten, ist dem Leistungsbezieher ein berechtigter Nachweis zu übersenden. Die Nachweise werden maschinell aus dem Verfahren A2LL erzeugt. **Information (C.15)**

## 3 Beitragssätze

Die Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung erfolgt nach § 157 SGB VI mit dem Vomhundertsatz (Beitragssatz) des RV-Trägers, dem der Leistungsbezieher angehört. Zu berücksichtigen ist der für den Zeitraum des Arbeitslosengeld II-Bezugs maßgebliche Beitragssatz. **Beitragssatz (C.16)**

## 4 Tragung und Zahlung der Beiträge

(1) Nach § 173 S. 2 SGB VI zahlt die Bundesagentur oder in den Fällen des § 6a SGB II die zugelassenen kommunalen Träger die Beiträge zur Rentenversicherung. Bei geteilter Zuständigkeit (wenn sich die Kommune weder an einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II beteiligt noch nach § 6a SGB II optiert) zahlt die Bundesagentur die Beiträge und führt auch das Meldeverfahren durch. **Tragung der Beiträge (C.17)**

(2) Die Beiträge werden gem. § 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI vom Bund getragen.

## 5 Verfahren

Das Beitragsverfahren wird im Rahmen des Datenverarbeitungsverfahrens A2LL durchgeführt. **Verfahren (C.18)**

## 6 Säumniszuschläge

(1) Soweit für Rentenversicherungsbeiträge ein Säumniszuschlag gem. § 24 Abs. 1 SGB IV erhoben wird, ist dieser Forderung zu entsprechen, wenn die Beitragsnachforderung, die dem Säumniszuschlag zugrunde liegt, rechtmäßig ist. Hatte der Träger unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht, ist auf die Beitragsnachforderung kein Säumniszuschlag zu entrichten (§ 24 Abs. 2 SGB IV). **Säumniszuschlag (C.19)**

(2) Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des rückständigen, auf 50 € nach unten abgerundeten Betrages (§ 24 Abs.1 SGB IV). Soweit mit einer Forderung Säumniszuschlag für mehrere Leistungsfälle geltend gemacht wird, ist die Rundung bei dem mit dieser Forderung erhobenen Gesamtbetrag und nicht bei dem auf den einzelnen Leistungsfall entfallenden Betrag vorzunehmen. **Höhe des Säumniszuschlags (C.20)**

(3) Der Monat beginnt mit dem auf die Fälligkeit des Beitrages folgenden Tag (§ 26 Abs. 1 SGB X i. V. m. §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 2 BGB).

**Berechnung  
des Säumniszuschlags  
(C.21)**

(4) Da die Beiträge gem. § 23 Abs. 2 SGB IV am 8. des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig werden, beginnt die Frist grundsätzlich am 9. des Fälligkeitsmonats.

(5) Stellt der Rentenversicherungsträger z. B. anlässlich einer Prüfung gem. § 212 SGB VI fest, dass Beiträge ohne Rechtsgrundlage zurückgefordert worden sind, ist als Fälligkeitstag der 8. des Monats anzunehmen, der dem Monat folgt, in dem die Beiträge zurückgefordert wurden; Säumniszuschlag ist vom darauf folgenden Tag an zu zahlen.

Beispiel:

Am 08.05. wurde aufgrund einer am 23.04. angewiesenen Leistungsfalländerung ein RV-Entgelt ohne Rechtsgrundlage abgesetzt (storniert), was zu einer Minderung der Beitragszahlung von 191 € führte. Am 21.08. wurde der fehlerhafte Sachverhalt festgestellt und korrigiert. Der RV-Träger fordert nun zu Recht für die Zeit bis zum 20.08. einen Säumniszuschlag.

Dieser ist für 4 angefangene Monate (09.05. bis 20.08.) in Höhe von 7,64 € zu zahlen ( $191 : 100 \times 4$ ).

Würde der Säumniszuschlag als Einzelforderung erhoben, wäre die Beitragsnachforderung zur Berechnung des Säumniszuschlages auf 150 € abzurunden, so dass ein Säumniszuschlag von 6 € zu zahlen wäre ( $150 : 100 \times 4$ ).

(6) Bei einem rückständigen Betrag (Beitragsnachforderung) unter 100 € ist kein Säumniszuschlag zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Maßgeblich ist hierfür der mit einer Forderung erhobene Gesamtbetrag und nicht der auf einen Leistungsfall entfallende Einzelbetrag.

**Bagatellgrenze  
(C.22)**

(7) Soweit der Träger Zugriff auf das IT – Verfahren FINAS – HB hat, ist der Säumniszuschlag in diesem Verfahren anzueisen. Auf Teil 3 Nr. 3 des Handbuches FINAS – HB im Intranet wird verwiesen (Finanzen / FINAS – Anwendungsverbund / Handbücher – Dokumentation / Handbuch FINAS HB / Teil 3 – Haushaltsmittelbewirtschaftung → Festlegungen / Kassenanordnungen).

**FINAS – HB  
(C.23)**

(8) Der Säumniszuschlag ist stets bei dem entsprechenden Erläuterungsabschnitt der für die Leistungsart zutreffenden Buchungsstelle zu buchen.

**Buchung  
(C.24)**